

Bekanntmachung

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bielefeld für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose

vom 15.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 02.11.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Bielefeld unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
 - a) von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
 - c) von Obdachlosen, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,Übergangswohnheime und Übergangswohnungen –nachfolgend Unterkünfte genannt- als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt, welche Unterkünfte diesem Zweck dienen. Der Oberbürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Stand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach §1 Absatz 1 a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Bielefeld nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf

eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

- (3) Der Oberbürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Falls erforderlich, kann der Oberbürgermeister zusätzlich für einzelne Unterkünfte eine ergänzende Hausordnung erlassen.
- (4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere
 - a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
 - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
 - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
 - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Bielefeld erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bei der Ermittlung der Benutzungsgebühren wird zwischen den beiden Kategorien Übergangwohnheimen und Übergangswohnungen unterschieden.

Hierbei wird jeweils eine Mischkalkulation aller zur jeweiligen Kategorie gehörenden Übergangwohnheime bzw. Übergangswohnungen vorgenommen.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus der Grundgebühr für die Unterkunft (einschließlich der Betriebskosten) sowie ggf. einer Energiekostenpauschale.

Bemessungsgrundlage der jeweiligen Grundgebühr für die Unterkunft ist der Quotient aus den tatsächlich aufgewandten unterkunftsbezogenen Kosten dividiert durch die Summe der Sollplätze innerhalb eines Jahres. Die Summe der Sollplätze ist die Zahl der Unterbringungsplätze, die für unterzubringende Personen in der jeweiligen Kategorie maximal zur Verfügung steht.

Die Energiekostenpauschale besteht aus einer Stromkostenpauschale und/oder einer Heizkostenpauschale.

Sofern eine Abrechnung der individuellen Stromkosten und/ oder Heizkosten in Unterkünften nicht zwischen dem Energieversorger und den untergebrachten Personen direkt möglich ist, fallen im Rahmen der Energiekostenpauschale diese Pauschalen pro untergebrachter Person an.

In den Übergangwohnheimen bemisst sich die Strom- bzw. Heizkostenpauschale nach dem Verbrauch, der anteilmäßig auf die bewohnten Flächen der Einrichtung entfällt.

Die Energiekostenpauschale ist -in den Übergangswohnungen- der Mittelwert des tatsächlichen Verbrauches aller zu Wohngemeinschaftszwecken zur Verfügung gestellten Wohnungen sowie solcher Wohnungen, bei denen eine Abrechnung der individuellen Stromkosten und/ oder Heizkosten direkt zwischen der Stadt Bielefeld und dem Energieversorger erfolgt.

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kopf und Tag 11,16 Euro für Übergangswohnheime und 7,29 Euro für Übergangswohnungen.

Die Stromkostenpauschale beträgt 0,43 Euro für Übergangswohnheime und 0,61 Euro für die in Betracht kommenden Übergangswohnungen.

Die Heizkostenpauschale beträgt 0,86 Euro für Übergangswohnheime und 1,57 Euro für die in Betracht kommenden Übergangswohnungen.

Die Gebührenbedarfsberechnung ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Absatz 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Absatz 4 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft faktisch zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs (mit Übergabe an und nach Abnahme durch die Stadt Bielefeld) aus der zugewiesenen Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenezahlung.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Ergeben sich bei der Festsetzung der Benutzungsgebühr aufgrund der Zahlungspflicht im Einzelfall besondere Härtefälle, so kann die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise entfallen.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften dann als Gesamtschuldner.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose vom 14.12.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den 15.11.2023

gez. Clausen
Oberbürgermeister